

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH)

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

1971 Ausgegeben Karlsruhe, den 22. Dezember 1971 Nr. 8

Inhalt	Seite
Festsetzung der Höhe des Beitrags zum Studentendienst und zur Studentenschaft	91
Förderung nach dem Graduiertenförderungsgesetz	92
Vorläufige Diplomprüfungsordnung der Fakultät für Chemieingenieurwesen	93
Diplomprüfungsordnung der Fakultäten für Maschinenbau und Chemieingenieurwesen	102

Festsetzung der Höhe des Beitrags zum Studentendienst und zur Studentenschaft - Beschluß des Senats vom 21. Juli 1971 -

Die Höhe des Beitrags für den Studentendienst wird für das Wintersemester 1971/72 auf DM 43,50 festgesetzt. Der Beitrag zur Studentenschaft beträgt im Wintersemester 1971/72 DM 9,50.

Karlsruhe, den 17. Dezember 1971

gez. Draheim
(Rektor)

**Die Vorläufige Diplomprüfungsordnung der Fakultät für
Chemieingenieurwesen der Universität Karlsruhe (T.H.)
genehmigt durch Erlaß des Kultusministeriums Baden -
Württemberg vom 21. Juli 1971 - H 156o-1/3 - ,**

wird wie folgt bekanntgemacht:

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den Abschluß eines ordentlichen Studiums in der Fakultät für Chemieingenieurwesen. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

§ 2 Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Universität Karlsruhe (Technische Hochschule) den akademischen Grad „Diplom-Ingenieur“ (abgekürzt „Dipl.-Ing.“).

§ 3 Studiendauer, Prüfungen

(1) Die Dauer des Studiums beträgt einschließlich der Diplomarbeit in der Regel neun Semester. Ein früherer Studienabschluß ist möglich, wenn die geforderten Studienleistungen in kürzerer Zeit erbracht worden sind.

(2) Um übermäßig lange Studienzeiten zu verhindern, wird bestimmt, daß die Diplomprüfung insgesamt als nicht bestanden gilt, wenn der Kandidat nach Ablauf des zehnten Semesters nicht erfolgreich an einer Prüfung teilgenommen hat, die Bestandteil der Diplomprüfung ist. Ausnahmen können in begründeten Fällen von der Diplomprüfungskommission genehmigt werden.

(3) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus.

(4) Die Diplom-Vorprüfung wird in zwei Abschnitten abgelegt. Der erste Abschnitt soll nach dem ersten Studienjahr, der zweite Abschnitt nach dem zweiten Studienjahr, spätestens jedoch nach dem fünften Semester abgeschlossen sein. Prüfungen des ersten Abschnittes, an denen der Kandidat nach dem dritten Semester nicht teilgenommen hat, gelten als erstmalig nicht bestanden. In begründeten Fällen kann die Prüfungskommission Fristverlängerungen genehmigen.

§ 4 Prüfungsmodus

(1) Zur Diplomprüfung und Diplom-Vorprüfung gehören schriftliche und mündliche Prüfungen.

(2) Die schriftliche Prüfung eines Prüfungsfaches besteht in einer Prüfungsklausur.

(3) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen von einem Prüfer oder bei Hauptfachprüfungen gemäß § 19 Abs. 5 als Gruppenprüfungen gemeinsam von mehreren Prüfern abgehalten. Einzelprüfungen dürfen nur in Gegenwart von mindestens einem Beisitzer stattfinden.

(4) Bei mündlichen Prüfungen sind Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer zuzulassen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidaten.

(5) Die Prüfungszeit beträgt bei mündlichen Prüfungen in Hauptfächern und bei mündlichen Nachprüfungen zu schriftlichen Wiederholungsprüfungen 30 bis 60 Minuten, sonst 15 bis 30 Minuten pro Kandidat und Fach.

(6) Die Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungen sind jeweils in einem Protokoll festgehalten.

§ 5 Prüfungskommissionen, Prüfer

(1) Für die Durchführung der Diplomprüfung und der Diplom-Vorprüfung werden Prüfungskommissionen gebildet.

(2) Die Prüfungskommissionen setzen sich nach § 36 Ziff. 3 der Grundordnung der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule) wie folgt zusammen:

1 Vertreter der an der Fakultät tätigen Universitätslehrer aus dem Lehrkörper im engeren Sinne,

1 Vertreter aller anderen an der Fakultät tätigen Mitglieder des Lehrkörpers,

1 Vertreter der an der Fakultät immatrikulierten Studenten.

Bei Beschlüssen über die Notengebung hat der Vertreter der Studenten kein Stimmrecht.

(3) Die Prüfungskommissionen wählen je einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Die Prüfungskommissionen achten darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Sie berichten regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten.

(5) Die Mitglieder der Prüfungskommissionen haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(6) Bei Beratungen über die Notengebung in Fällen, die durch diese Prüfungsordnung nicht bereits eindeutig geregelt sind, sind die Prüfungskommissionen um die jeweils beteiligten Prüfer zu erweitern.

(7) Die Prüfer werden vom Dekanat bestellt. In der Regel sind dies die jeweiligen Fachvertreter bzw. Lehrbeauftragten. In Ausnahmefällen können auch andere Mitglieder des Lehrkörpers im engeren und weiteren Sinn als Prüfer bestellt werden.

§ 6 Prüfungstermine

Prüfungstermine sowie die Termine, zu denen die Meldung zu den Prüfungen spätestens erfolgen muß, werden von den Vorsitzenden der Prüfungskommissionen festgelegt. Melde- und Prüfungstermine werden durch Anschlag bekanntgegeben. Für jedes Semester ist mindestens ein Prüfungstermin vorzusehen.

I. Diplom-Vorprüfung

§ 7 Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist fristgerecht auf dem von der Fakultät vorgeschriebenen Formular beim Prüfungsamt der Universität einzureichen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf (beschränkt auf Daten des bisherigen Ausbildungsganges),

2. das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,

3. das Studienbuch als Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums,

4. die gemäß § 10 erforderlichen Nachweise über die Prüfungsvorleistungen,

5. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in der Fachrichtung Chemieingenieurwesen an einer deutschen oder ausländischen Wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

(3) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen gemäß Abs. 2 nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann die Prüfungskommission ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

(4) Der Kandidat muß während der Diplom-Vorprüfung an der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule) immatrikuliert sein.

§ 8 Anrechnung von Studienleistungen

(1) Einschlägige Studiensemester an Wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte gleichwertige Studienleistungen werden anerkannt.

(2) Studiensemester an anderen Wissenschaftlichen Hochschulen und dabei erbrachte Studienleistungen werden anerkannt, sofern ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Wenn die Gleichwertigkeit nicht durch die von der Kultusministerkonferenz und von der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt ist, entscheidet die Prüfungskommission. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(3) Studiensemester in benachbarten Fachrichtungen und dabei erbrachte Studienleistungen kann die Prüfungskommission ganz oder teilweise anerkennen.

(4) Über die Anerkennung anderweitig erbrachter Studienleistungen entscheidet im Benehmen mit der Prüfungskommission der für das jeweilige Fach zuständige Prüfer.

§ 9 Zulassungsverfahren

(1) Die eingereichten Unterlagen werden vom Prüfungsamt auf Vollständigkeit geprüft. In Zweifelsfällen entscheidet die Prüfungskommission.

(2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn

a) die eingereichten Unterlagen unvollständig sind oder

b) die für die Zulassung im übrigen festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

c) der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in der Fachrichtung Chemieingenieurwesen an einer Wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(3) Nach der Zulassung werden vom Prüfungsamt Zulassungsbescheinigungen zu den einzelnen Prüfungsfächern ausgegeben. Der Kandidat übergibt diese Bescheinigungen den Prüfern bei der Anmeldung zu der jeweiligen Prüfung.

§ 10 Prüfungsvorleistungen

(1) Bei der Meldung zur Prüfung in den einzelnen Fächern der Diplom-Vorprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Übungen und Praktika nachzuweisen:

Fach	Vorleistung
Höhere Mathematik I und II	Übungen
Technische Mechanik I und II	Übungen
Höhere Mathematik III und IV	Übungen
Technische Mechanik III, 1 und III, 2	Übungen
Physik	Physik. Praktikum für Anfänger
Werkstoffkunde	Praktikum in Werkstoffkunde
Maschinenkonstruktionslehre	Übungen, Maschinenzeichnen, Darstellende Geometrie.

(2) Die Übungen in Maschinenzeichnen können ersetzt werden durch eine Bescheinigung des Praktikantenamtes über ausreichende, während eines freiwilligen Industriepraktikums erworbene Kenntnisse in diesem Fach.

(3) Spätestens zum Abschluß der Diplom-Vorprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum in Allgemeiner und anorganischer Chemie und am Praktikum in Organischer Chemie nachzuweisen.

§ 11 Ziel, Umfang und Art der Prüfungen

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die allgemeinen Wissensgrundlagen angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Prüfungsfächer des ersten Abschnittes der Diplom-Vorprüfung sind:

Höhere Mathematik I und II
 Technische Mechanik I und II
 Experimentalphysik
 Allgemeine und anorganische Chemie, mit Praktikum.

Der Kandidat muß bis zum Ende des dritten Semesters an Prüfungen in allen diesen Fächern, in Allgemeiner und anorganischer Chemie nur an der Eingangsklausur zum Praktikum, teilgenommen haben. Der erste Abschnitt der Diplom-Vorprüfung gilt nur dann als bestanden, wenn die Leistungen in diesen vier Prüfungen mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind.

Die nicht bestandenen Prüfungen dürfen nur einmal, und zwar am nächstfolgenden Prüfungstermin, wiederholt werden. Bei Nichtbestehen einer Wiederholungsprüfung erlischt die Berechtigung, das Studium des Chemieingenieurwesens an der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule) als ordentlicher Studierender fortzusetzen.

Zum Praktikum in Allgemeiner und anorganischer Chemie wird nur zugelassen, wer die Eingangsklausur bestanden hat. Die Prüfungsnote in

diesem Fach wird nach § 12 Abs. 2 aus den Bewertungen der Eingangsklausur und der im Praktikum gezeigten Leistungen gebildet.

(3) Die Prüfungsfächer des zweiten Abschnittes der Diplom-Vorprüfung sind:

Höhere Mathematik III und IV
 Technische Mechanik III₁ und III₂
 Technische Thermodynamik I und II
 Maschinenkonstruktionslehre
 Organische Chemie, mit Praktikum
 Werkstoffkunde I und II
 Elektrotechnik.

Die Prüfungen in diesen Fächern können nur nach bestandenem ersten Abschnitt abgelegt werden.

Zum Praktikum in Organischer Chemie wird nur zugelassen, wer die Eingangsklausur bestanden hat. Prüfungsnote im Fach Organische Chemie wird nach § 12 Abs. 2 aus den Bewertungen der Eingangsklausur, der im Praktikum gezeigten Leistungen und der Abschlußklausur über den zweiten Teil der Vorlesung gebildet.

(4) Die Prüfung im Fach Werkstoffkunde I und II wird mündlich durchgeführt. In allen übrigen Prüfungsfächern der Diplom-Vorprüfung wird schriftlich geprüft.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = nicht ausreichend.

Zur differenzierteren Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten dadurch gebildet werden, daß die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Die Zwischennoten sind bei der Bildung der Gesamtnote zu berücksichtigen, erscheinen jedoch nicht im Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung.

(2) Eine Fachnote, die sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzt, errechnet sich aus dem Mittelwert der Einzelnoten, der, wenn die Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, mit gleichen Gewichtungsfaktoren zu bilden ist.

Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5	bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5	bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5	bis 4,3	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,3		nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Gesamtnote des Vordiploms wird jedoch statt der Fachnote der ursprüngliche Mittelwert berücksichtigt.

(3) Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so findet eine mündliche Nachprüfung statt, deren Ergebnis die Fachnote bestimmt.

(4) Bei der Bildung der Gesamtnote werden die Noten der Fächer

Höhere Mathematik I und II
 Technische Mechanik I und II
 Experimentalphysik
 Allgemeine und anorganische Chemie
 Höhere Mathematik III und IV
 Technische Mechanik III_I und III_{II}
 Technische Thermodynamik I und II
 Maschinenkonstruktionslehre
 Organische Chemie
 Werkstoffkunde I und II
 Elektrotechnik

mit gleichem Gewicht berücksichtigt.

(5) Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut
 bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut
 bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend
 bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,3 bestanden.

(6) Die Diplom-Vorprüfung ist insgesamt nicht bestanden, wenn der Notendurchschnitt über 4,3 liegt oder wenn in mehr als einem Prüfungsfach die Note „nicht ausreichend“ gegeben wurde.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine schriftliche oder mündliche Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt die Prüfungskommission die Gründe an, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.

(2) Nachträglich geltend gemachte Entschuldigungsgründe für schlechte Prüfungsleistungen werden nicht anerkannt.

(3) Eine schriftliche oder mündliche Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat sich unerlaubter Hilfen bedient oder eine Täuschungshandlung begangen hat.

§ 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Nicht bestandene Prüfungen in Fächern, die Teil des ersten Abschnitts der Diplom-Vorprüfung sind, müssen gemäß § 11 Ziffer 2 beim nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen in Fächern, die Teil des zweiten Abschnitts der Diplom-Vorprüfung sind, können wiederholt werden. Sie müssen wiederholt werden, wenn es sich um mehr als eine nicht bestandene Prüfung handelt.

(3) Ist gemäß § 13 Abs. 3 eine Prüfung für nicht bestanden erklärt worden, so ist sie zum nächstmöglichen Prüfungstermin zu wiederholen.

(4) Eine zweite Wiederholung einzelner Prüfungsfächer des zweiten Abschnitts der Diplom-Vorprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig und bedarf der Genehmigung des Rektors. Hierzu ist ein Antrag des Kandidaten erforderlich, zu dem die Prüfungskommission nach Anhörung der jeweils beteiligten Prüfer Stellung zu nehmen hat.

(5) Es ist nicht zulässig, eine bestandene Prüfung zu wiederholen, um die Note zu verbessern.

§ 15 Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Gesamturteil enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission und vom Dekan zu unterzeichnen.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder ist sie für nicht bestanden erklärt worden, so erhält der Kandidat hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft geben soll, ob, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplomprüfung

§ 16 Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung wird zugelassen, wer die Diplom-Vorprüfung bestanden hat.

(2) Für die Zulassung zur Diplomprüfung und für das Zulassungsverfahren gelten § 7 und § 9 entsprechend. Dem Antrag auf Zulassung ist auch das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung beizufügen.

(3) Der Kandidat muß auf einem hierfür vorgesehenen Vordruck seinen Studienplan zusammenstellen und der Prüfungskommission zur Genehmigung vorlegen. Die Vorlage soll innerhalb der beiden ersten Semester nach Bestehen der Diplom-Vorprüfung erfolgen.

§ 17 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Eine vollständige Diplom-Vorprüfung, die ein Kandidat an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in derselben Fachrichtung bestanden hat, wird anerkannt.

(2) Eine vollständige Diplom-Vorprüfung, die ein Kandidat an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in derselben Fachrichtung bestanden hat, wird anerkannt, sofern Gleichwertigkeit besteht. Wenn die Gleichwertigkeit nicht durch die von der Kultusministerkonferenz und von der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt ist, entscheidet die Prüfungskommission. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(3) Eine vollständige Diplom-Vorprüfung, die ein Kandidat in einer benachbarten Fachrichtung bestanden hat, kann von der Prüfungskommission ganz oder teilweise anerkannt werden.

(4) Für die Anrechnung von Studiensemestern und von Studienleistungen gilt § 8 entsprechend.

§ 18 Prüfungsvorleistungen

An Prüfungsvorleistungen zur Diplomprüfung werden gefordert:

1. Erfolgreiche Teilnahme an den Praktika in

Physikalischer Chemie
Meß- und Regeltechnik
Verfahrenstechnik (Auswahl nach einer von der Fakultät bekanntgegebenen Liste)

den Übungen in Programmieren I

2. eine Seminararbeit im Umfang von etwa 200 Arbeitsstunden.

Die Nachweise hierüber sind spätestens bei der Meldung zur Diplomarbeit oder zu den Prüfungen in den Hauptfächern vorzulegen.

§ 19 Umfang und Art der Prüfungen

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

a) den Prüfungen in den Pflicht-, Haupt- und Nebenfächern
b) der Diplomarbeit

(2) Pflichtfächer sind:

Strömungslehre
Wärme- und Stoffübertragung
Physikalische Chemie, mit Praktikum
Grundlagen der chemischen Verfahrenstechnik
Grundlagen der thermischen Verfahrenstechnik
Grundlagen der mechanischen Verfahrenstechnik
Chemische Grundverfahren
Meß- und Regeltechnik.

(3) Die Haupt- und Nebenfächer sollen dazu dienen, das Studium in bestimmten Richtungen zu vertiefen. Der Student wählt zwei Hauptfächer mit je mindestens acht Semesterwochenstunden und ein oder mehrere Nebenfächer mit zusammen mindestens vier Semesterwochenstunden. Jedes Hauptfach kann aus mehreren sachlich zusammengehörenden Lehrveranstaltungen bestehen. Eines der Hauptfächer und die Nebenfächer können in einer anderen Fakultät vertreten sein. Die Auswahl der Haupt- und Nebenfächer bedarf der Genehmigung durch die Prüfungskommission und die Vertreter der gewählten Hauptfächer.

(4) Die Prüfungen in den Haupt- und Nebenfächern werden mündlich, die Prüfungen in den Pflichtfächern schriftlich durchgeführt. Die Prüfungsnote im Fach Physikalische Chemie wird nach § 12 Abs. 2 aus den Bewertungen der Eingangsklausur und der im Praktikum gezeigten Leistungen gebildet. Zum Praktikum wird nur zugelassen, wer die Eingangsklausur bestanden hat.

(5) Setzt sich ein Hauptfach aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammen, die nicht alle vom gleichen Universitätslehrer gelesen werden, so ist die betreffende Hauptfachprüfung als Gruppenprüfung abzuhalten.

§ 20 Zeitliche Abfolge der Prüfungen

(1) Die Prüfungen in den Pflichtfächern können in den auf die betreffenden Vorlesungen folgenden Semesterferien abgelegt werden.

In den Nebenfächern gibt der zuständige Prüfer durch Aushang bekannt, zu welchem Zeitpunkt Prüfungen stattfinden.

(2) Zur Diplomarbeit und zu den Prüfungen in den Hauptfächern wird nur zugelassen, wer

- a) die Prüfungsvorleistungen nach § 18, Ziffer 1 nachweisen kann,
- b) an sämtlichen Prüfungen in den Pflichtfächern teilgenommen und alle bis auf höchstens eine bestanden hat,
- c) eine Seminararbeit ausgeführt hat, die mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde.

(3) Den Abschluß des Studiums bilden entweder die Prüfungen in den Hauptfächern oder die Diplomarbeit. Für die Prüfungen in den Hauptfächern werden mindestens dreimal im Jahr Prüfungstermine angesetzt. Die Prüfungskommission kann weitere Prüfungstermine festlegen. Diese Prüfungstermine gelten auch als Schlußtermine in den Fällen, in denen die Abgabe der Diplomarbeit die letzte Prüfungsleistung ist. Der letztmögliche Zeitpunkt für das Ablegen von Prüfungen in den Nebenfächern bzw. für die Abgabe der Diplomarbeit wird von der Prüfungskommission vor jedem Schlußtermin durch Aushang bekanntgegeben.

§ 21 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus der von ihm gewählten Studienrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(2) Die Diplomarbeit soll mit einem der gewählten Hauptfächer in Verbindung stehen. Sie wird von einem auf diesem Gebiet tätigen Universitätslehrer aus dem Lehrkörper im engeren Sinne ausgegeben und betreut.

(3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende der Prüfungskommission dafür, daß ein Kandidat zum vorgesehenen Zeitpunkt das Thema einer Diplomarbeit erhält.

(4) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Arbeit wird auf sechs Monate befristet. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Aufgabensteller im Einvernehmen mit der Prüfungskommission verlängert werden.

(5) Das Thema für eine Diplomarbeit kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung der Prüfungskommission zurückgegeben werden.

(6) Die Diplomarbeit ist mit einer Erklärung des Kandidaten zu versehen, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 22 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der Prüfungskommission abzuliefern. Sowohl der Tag der Ausgabe des Themas als auch der Tag der Abgabe der Arbeit sind aktenkundig zu machen.

(2) Die Diplomarbeit wird von dem Hochschullehrer, der die Arbeit ausgegeben hat, und von einem zweiten, von der Prüfungskommission bestimmten Gutachter beurteilt. Kommen Aufgabensteller und zweiter Gutachter nicht zu einem gemeinsamen Urteil, wird von der Prüfungskommission ein dritter Gutachter benannt. Die endgültige Note der Diplomarbeit wird in diesem Fall aus den Notenvorschlägen der drei Gutachter gemittelt; im übrigen gilt § 12 Abs. 2 entsprechend.

§ 23 Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfungen in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis über die Diplomprüfung aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 24 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und für die Bildung der Gesamtnote gilt § 12 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit oder eine Hauptfachprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Setzt sich ein Hauptfach aus Lehrveranstaltungen mehrerer Dozenten zusammen, so ist die Prüfungsnote von den beteiligten Prüfern in einer unmittelbar an die Prüfung anschließenden Beratung gemeinsam festzulegen.

(3) Bei der Bildung der Gesamtnote werden die Fachnoten mit den folgenden Gewichten versehen:

Strömungslehre	1
Wärme- und Stoffübertragung	1
Physikalische Chemie, mit Praktikum	1
Grundlagen der chemischen Verfahrenstechnik	1
Grundlagen der thermischen Verfahrenstechnik	1
Grundlagen der mechanischen Verfahrenstechnik	1
Chemische Grundverfahren	1
Meß- und Regeltechnik	1
Seminararbeit	1
Nebenfächer *)	1
1. Hauptfach	2
2. Hauptfach	2
Diplomarbeit	3.

(4) Bei überragenden Leistungen des Kandidaten kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden. Hierfür muß der Notendurchschnitt in der Regel besser als 1,25 sein.

§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

§ 13 gilt entsprechend. Die Diplomarbeit kann auch dann für „nicht ausreichend“ erklärt werden, wenn sie nicht fristgemäß abgeliefert worden ist.

§ 26 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Nicht bestandene Prüfungen können wiederholt werden. Sie müssen wiederholt werden, wenn es sich um nicht bestandene Hauptfachprüfungen oder um mehr als eine nicht bestandene andere Prüfung handelt. Im übrigen gilt § 14 Ziffer 3—5 entsprechend.

(2) Wird die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet oder gemäß § 25 für „nicht ausreichend“ erklärt, so ist dem Kandidaten auf Antrag ein neues Thema zu stellen. Eine Rückgabe des Themas ist in diesem Fall nicht zulässig.

(3) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

§ 27 Zeugnis über die Diplomprüfung

(1) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt waren. Im übrigen gilt § 15 entsprechend.

(2) In das Zeugnis wird auf Antrag des Kandidaten ein Vermerk aufgenommen, der eine besondere Vertiefungsrichtung des Hauptfachstudiums verdeutlicht. Hierfür ist Voraussetzung, daß bestimmte Haupt- und Nebenfachkombinationen gewählt werden. Besondere Vertiefungsrichtungen sind vom Dekanat anzuerkennen; zur Zeit bestehen die folgenden:

a) Chemieingenieurwesen mit Betonung der Lebensmitteltechnik

1. Hauptfach: Lebensmitteltechnik und -warenkunde
 2. Hauptfach: Lebensmittelchemie für Ingenieure
 Nebenfächer: Auswahl nach einer von der Fakultät bekanntgegebenen Liste.

b) Chemieingenieurwesen mit Betonung der Brennstoff- und Feuerungstechnik

1. Hauptfach: Brennstoffchemie
 2. Hauptfach: Feuerungstechnik
 Nebenfächer: Auswahl nach einer von der Fakultät bekanntgegebenen Liste.

*) Bei der Bildung der Gesamtnote wird für die Nebenfächer ein Mittelwert eingesetzt, der mit den Wochenstundenzahlen als Gewichtungsfaktoren gebildet wird.

§ 28 Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom ausgehändigt, worin die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet wird. Das Diplom trägt das gleiche Datum wie das Zeugnis über die Diplomprüfung.

(2) Das Diplom wird vom Rektor und vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 29 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die nach § 5 Abs. 6 erweiterte Prüfungskommission nachträglich die Gesamtnote entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung aufgehoben. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die erweiterte Prüfungskommission unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 30 Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Diese Prüfungsordnung wird erstmalig auf die Studenten angewendet, die im Winter-Semester 1970/71 mit dem Studium des Chemieingenieurwesens begonnen haben.

Karlsruhe, den 20. Dezember 1971

gez. Draheim
(Rektor)